

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Kalletal  
vom 29. Oktober 1999  
in der Fassung der 8. Änderung vom 19.12.2007**

**Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes NRW an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidaritätsbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1999 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 17. Dezember 1998 (GV NW S. 762) hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 26. Oktober 1999 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

- § 1 - Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 - Wappen, Flagge, Siegel und Banner der Gemeinde
- § 3 - Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 4 - Gleichstellung von Mann und Frau
- § 5 - Unterrichtung der Einwohner
- § 6 - Anregungen und Beschwerden
- § 7 - Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 - Dringliche Entscheidungen
- § 9 - Ausschüsse
- § 10 - Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 11 - Bürgermeister
- § 12 - Beigeordnete
- § 13 - Einstellung Höhergruppierung und Entlassung von Dienstkräften
- § 14 - Genehmigung von Verträgen
- § 15 - Öffentliche Bekanntmachung
- § 16 - Arbeitsmittel
- § 17 - Inkrafttreten

**§ 1****Name, Bezeichnung, Gebiet**

Die Gemeinde Kalletal besteht seit dem 01. Januar 1969. Das Gebiet der Gemeinde Kalletal umfasst nachstehende Ortschaften:

Asendorf	6,157194 qkm
Bavenhausen	7,075161 qkm
Bentorf	6,128752 qkm
Brosen	7,533731 qkm
Erder	5,912738 qkm
Heidelbeck	8,984494 qkm
Henstorf	6,013504 qkm
Hohenhausen	10,446976 qkm
Kalldorf	9,694117 qkm
Langenholzhausen	12,148452 qkm
Lüdenhausen	7,299576 qkm
Osterhagen	3,138618 qkm
Stemmen	4,662530 qkm
Talle	6,035790 qkm
Varenholz	6,100261 qkm
Westorf	5,090262 qkm

Das Gemeindegebiet hat eine Größe von 112,422156 qkm.

**§ 2****Wappen, Siegel, Flagge und Banner der Gemeinde**

1. Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 21. Juli 1972 das Recht zur Führung von Wappen, Siegel, Flagge und Banner verliehen worden.
2. Das Gemeindewappen zeigt oben im goldenen Schildhaupt ein rotes Andreaskreuz, darunter durch Wellenschnitt geteilt in blau einen silbernen schwimmenden Fisch.
3. Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, es enthält Namen und Wappen der Gemeinde.
4. Die Flagge und das Banner der Gemeinde sind blau/weiß/blau im Verhältnis 1:3:1, die Flagge quergestreift, etwas über die Mitte nach vorn geschoben das Gemeindewappen, das Banner längsgestreift mit dem Gemeindewappen oberhalb der Mitte.

**§ 3****Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden**

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Gemeinde Kalletal die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt. Die räumlichen Abgrenzungen der genannten Ortschaften sind identisch mit den früheren Gemeindegrenzen.

#### **§ 4**

#### **Gleichstellung von Mann und Frau**

1. Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 10 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
2. Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG. Die Stellvertretung erfolgt ausschließlich in dringenden Fällen.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
4. Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragte ist für die Beurteilung der Gleichstellungsrelevanz zuständig. Dabei beschränkt sich ihre Darlegungspflicht im Hinblick auf die Gleichstellungsrelevanz einer Angelegenheit darauf, dass sie die Möglichkeit des Entstehens einer Gleichstellungsrelevanz aufzeigt. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.
6. Die Vorlagen und Vorabinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
7. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

#### **§ 5**

#### **Unterrichtung der Einwohner**

1. Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhalten von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Gemeindedirektor zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## § 6

### Anregungen und Beschwerden

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden (Bürgerantrag). Die Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Kalletal fällt.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Kalletal fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu bearbeiten.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er die Anregungen und Beschwerden an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand von Anregungen oder Beschwerden bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
7. Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, die Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
8. Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, a) wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

- b) wenn er gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
9. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

1. Die von den Bürgern der Gemeinde Kalletal gewählte Vertretungskörperschaft führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Kalletal".
2. Die gewählten Vertreter führen die Bezeichnung "Ratsherr" oder "Ratsfrau".

## **§ 8**

### **Dringliche Entscheidungen**

Dringliche Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

## **§ 9**

### **Ausschüsse**

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse ausser den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
2. Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 in der zurzeit geltenden Fassung werden gemäß § 23 Abs. 2 DSchG dem Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen übertragen. An den Beratungen von Aufgaben nach diesem Gesetz können grundsätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Die Entscheidungsbefugnis für Unterschutzstellungen und evtl. Löschungen gem. §§ 3 und 4 wird auf den Bürgermeister übertragen.
3. Die Entscheidungsbefugnis über die Aufstellung/Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen mit Ausnahme der die Verfahren abschließenden Feststellungsbeschlüsse (bei Flächennutzungsplänen) bzw. Satzungsbeschlüssen (bei Bebauungsplänen) wird auf den Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen übertragen.
4. Sofern die Gemeinde Kalletal als Schulträger die Zustimmung zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber als Schulleiterin oder Schulleiter gegenüber der Schulaufsichtsbehörde nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW verweigern will, obliegt diese Aufgabe dem Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur und Freizeit.
5. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
6. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

7. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

## § 10

### Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz

1. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
2. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:

- Parlamentarischer Beirat beim Kommunalen Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe
- Beirat des Vereins Kinder- und Jugendarbeit Kalletal e.V. - KJK
- Gesellschafterversammlung der Wassergesellschaft „Kalldorfer Sattel“ GbR
- Gesellschafterversammlung der Wassergesellschaft „Kalldorfer Sattel“ mbH
- Räte der Tageseinrichtungen für Kinder
- Schlussbesprechung über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses des Wasserwerks Kalletal
- Schlussbesprechung über die örtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Für die Teilnahme an Bürgerversammlungen wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

3. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20,45 € je Stunde und von 77,00 € je Tag überschreiten.
- g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

## **§ 11** **Bürgermeister**

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsverordnung für den Rat und seine Ausschüsse festgelegt.
2. Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind; im Einzelfall bis zu einem Wert von 50.000 Euro.
3. Der Bürgermeister wird über die ihm nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben hinaus ermächtigt,
  - a) über die nach gesetzlichen Vorschriften eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden.
  - b) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall niederzuschlagen.
  - c) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 1.000 € im Einzelfall aus Billigkeitsgründen zu erlassen.
  - d) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 10.000 € für einen nicht begrenzten Zeitraum und Geldforderungen von 10.000 € bis 15.000 € für eine Zeit von 6 Monaten zu stunden. Bei Geldforderungen der Gemeinde aus Erschließungskosten (Straßenbaubeiträge, Erschließungsbeiträge, Kanal- und Wasserleitungsanschlussbeiträge) kann der Bürgermeister unabhängig von der Höhe des Schuldbetrages und der Dauer der Stundung entscheiden.

- e) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt.
- f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 5.000 € abzuschließen.
- g) über Unterschutzstellungen gem. §§ 3 und 4 DSchG zu entscheiden.

## **§ 12** **Beigeordnete**

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

## **§ 13** **Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 GO trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktion zur Gemeinde verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.  
Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt keine Zweidrittel-Mehrheit des Rates zu Stande, entscheidet der Bürgermeister.
  - a) die Einstellung und Höhergruppierung von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 und höher,
  - b) die Ernennung und Beförderung von Beamten der Besoldungsgruppe A 12 und höher.

## **§ 14** **Genehmigung von Verträgen**

- 1. Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse, dem Bürgermeister sowie mit den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- 2. Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.



3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Beigeordnete sowie der Kämmerer.

## **§ 15**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kalletal, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
  - durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel, im Rathaus (Neubau), Rintelner Straße 3, Kalletal-Hohenhausen und
  - durch Aushang im gemeindlichen Bekanntmachungskasten am Rathaus (Altbau), Rintelner Straße 3, Kalletal-Hohenhausen,

für die Dauer von 10 Tagen vollzogen. Auf die Bekanntmachungen wird im Internet ([www.kalletal.de](http://www.kalletal.de)) hingewiesen. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen in vollem Wortlaut auch nachrichtlich im Internet ([www.kalletal.de](http://www.kalletal.de)) veröffentlicht. Für die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachung ist die Veröffentlichung im Sinne des Satzes 3 im Internet nicht erforderlich.

2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates werden durch Aushang an der in Abs. 1 genannten amtlichen Bekanntmachungstafel und im gemeindlichen Bekanntmachungskasten öffentlich bekannt gemacht. Nachrichtlich werden die Bekanntmachungen im Internet ([www.kalletal.de](http://www.kalletal.de)) veröffentlicht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse ist die Veröffentlichung im Internet nicht erforderlich.

## **§ 16**

### **Arbeitsmittel**

Jedes Ratsmitglied erhält als Arbeitsmittel auf Kosten der Gemeinde  
- eine Textausgabe der Gemeindeordnung

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.